

# **Geschäftsordnung**

des Wissenschaftlichen Beirats der Klimaliste Baden-Württemberg

vom 22.12.2020

---

## **Präambel**

Die Klimaliste Baden-Württemberg hat sich verpflichtet, die von ihr vorgeschlagenen und umzusetzenden Maßnahmen an dem aktuellen Stand des verfügbaren wissenschaftlichen Wissens zu orientieren. Um diesen Wissenschaftsbezug innerparteilich zu stärken, richtet die Partei einen „Wissenschaftlichen Beirat“ ein. Dieser ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftler\*innen und Forscher\*innen innerhalb der Klimaliste. Er hat dabei eine besondere Verantwortung, den Vorstand, die Arbeitsgruppen sowie sonstige Organe der Klimaliste zu unterstützen und beraten.

Seine Aufgaben, seine Zusammensetzung und Verfahrensweisen werden in dieser Geschäftsordnung beschrieben.

## **§ 1 Aufgaben**

Der Wissenschaftliche Beirat der Klimaliste (im folgenden "Beirat" genannt) hat die Aufgaben:

- a) bei der Erstellung und Überarbeitung des Parteiprogramms zu allen Punkten Stellung zu nehmen und dabei insbesondere die Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Standards zu überprüfen,
- b) die Organe der Klimaliste fachlich zu beraten und mit wissenschaftlichen Literaturquellen für ihre Argumentation zu unterstützen,
- c) den Organen der Klimaliste auf Anfrage fachlichen Rat im Vorfeld von Entscheidungen zu geben,
- d) auf Wunsch als Schlichtungsstelle in Fachfragen zu dienen,
- e) zur Wissenschaftlichkeit von Entscheidungen der Klimaliste regelmäßig Stellung zu beziehen,
- f) die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Beiräten bzw. Organisationen zu fördern.

## **§ 2 Berufung der Mitglieder**

- (1) Entsprechend der Aufgabenstellung des Beirates erfüllen seine Mitglieder die folgenden Bedingungen:
  - i. Sie sind Mitglied in der Klimaliste,
  - ii. sie sind als Wissenschaftler\*innen in der Forschung tätig oder ihre letzte Tätigkeit lag im Wissenschaftsbereich,
  - iii. sie haben vor ihrer Berufung in den Beirat in peerreviewten wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert oder promovieren bzw. habilitieren zur Zeit ihrer Berufung oder sind promoviert bzw. habilitiert.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand der Klimaliste für einen Zeitraum von 4 Jahren berufen und von den Mitgliedern des Beirates mit einfacher Mehrheit bestätigt. Eine mehrmalige Wiederberufung ist unter erneuter Berücksichtigung der vorgenannten Bedingungen möglich.

- (3) Die Mitglieder des Beirates können auf eigenen Wunsch jederzeit ihr Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber dem Vorstand der Klimaliste erklären.
- (4) Aufgrund des breiten Aufgabenspektrums der Klimaliste ist die Anzahl der Mitglieder des Beirates nicht beschränkt.
- (5) Für konkrete Fragestellungen kann der Beirat mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen externe Expert\*innen einbeziehen, die für das zu behandelnde Thema in besonderer Weise kompetent sind.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes der Klimaliste Baden-Württemberg kann nicht in den Beirat berufen werden. Wird ein Mitglied des Beirates in den Vorstand der Klimaliste gewählt, scheidet es vorzeitig aus dem Beirat aus.

### **§ 3 Ehrenamt**

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder nach bestem Wissen nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur objektiven und unparteilichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Interessenkonflikte einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema des Beirates resultieren könnten, sind vor Beratungsbeginn der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die von der Mehrheit des Beirates abweichenden Positionen dieser Mitglieder werden in den Stellungnahmen des Beirates gekennzeichnet und gesondert dargestellt.
- (3) Den Mitgliedern des Beirates kann nach Maßgabe des Vorstandes der Klimaliste eine Abfindung für entstandene Ausgaben gezahlt werden.

### **§ 4 Vorsitzende\*r, Stellvertreter\*in**

- (1) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und deren/dessen Stellvertreter\*in. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Amtsdauer der\*des Vorsitzenden und der\*des Stellvertreter\*in geht bis zum Ende ihres jeweiligen Berufszeitraums, d.h. sie beträgt maximal 4 Jahre. Ihnen steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied des Beirates auszuscheiden. Im Falle einer Wiederberufung in den Beirat ist eine Wiederwahl möglich.
- (3) Nach einem Rücktritt wird aus der Mitte der Mitglieder des Beirates ein\*e neue\*r Vorsitzende\*n bzw. Stellvertreter\*in gemäß Absatz 1 gewählt.

### **§ 5 Geschäftsführung, Arbeitsweise**

- (1) Der Beirat wird nach Bedarf auf Wunsch eines der Organe der Klimaliste oder der\*s Vorsitzenden oder ihr\*e/sein\*e Stellvertreter\*in tätig.
- (2) Die Arbeit des Beirates (Einladung zu Beratungen, Abstimmungen, Verfassung von Stellungnahmen, etc.) erfolgt in der Regel im Umlaufverfahren über digitale Medien unter Beteiligung aller Mitglieder des Beirates.
- (3) Die/der Vorsitzende oder ihr\*e/sein\*e Stellvertreter\*in eröffnet, leitet und schließt die Beratungen.
- (4) Die Arbeitsergebnisse des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden bzw. ihr\*e/sein\*e Stellvertreter\*in in Form von Stellungnahmen bzw. Datensammlungen an den Vorstand der Klimaliste, an alle Mitglieder des Beirates sowie gegebenenfalls anderen Organen der Klimaliste übermittelt.

- (5) Wird bei den Beratungen keine einheitliche Auffassung erzielt, werden in den Stellungnahmen des Beirates die unterschiedlichen Auffassungen der Mitglieder bzw. externer Expert\*innen nachvollziehbar und begründet dargestellt.
- (6) Der Beirat übermittelt seine Ergebnisse gemäß Absatz (4), wenn die/der Vorsitzende oder ihr\*e/sein\*e Stellvertreter\*in sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Beirates gemeinsam einer Stellungnahme bzw. einer Datensammlung zugestimmt haben.

## **§ 6 Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Steigerung seiner Effektivität kann der Beirat thematische Arbeitsgruppen bilden, die bei diesen Themenfeldern die Aufgaben des Beirates wahrnehmen.
- (2) Die Bildung und interne Organisation von Arbeitsgruppen erfolgt autonom durch Mitglieder des Beirates, unabhängig von der/dem Vorsitzenden und ihrer\*m/seiner\*m Stellvertreter\*in.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden nach Anhörung aller Mitglieder des Beirates gegebenenfalls gemäß Absatz 5 des vorstehenden Paragraphen differenziert und gemäß Absatz 4 von der/dem Vorsitzenden bzw. ihr\*e/sein\*e Stellvertreter\*in als Arbeitsergebnisse des Beirates weitergegeben.

## **§ 7 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der einfachen Mehrheit der berufenen Beirats-Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Klimaliste. .

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 22.12.2020 in Kraft.